

7. Kompetenzen des Nationalen Verteidigungsrates nach der einfachen Gesetzgebung.

- 17 a) Die Grundkompetenz ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Verteidigungsgesetz von 1978. Danach obliegt dem NVR »auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen«. Die marxistisch-leninistische Partei wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Das erschien wohl überflüssig, weil das gesamte Verteidigungsgesetz unter dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Grundsatz steht, dem zufolge die Landesverteidigung der DDR »auf der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht« beruht, »die sie unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der Intelligenz und den anderen Werktätigen verwirklicht«. Der NVR hat in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Landesverteidigung zu gewährleisten und die dazu erforderlichen Festlegungen zu treffen, die für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger verbindlich sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Verteidigungsgesetz von 1978).
- 18 b) Dazu hat er die Kompetenz, Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen zu erlassen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Verteidigungsgesetz von 1978) (s. Rz. 14 zu Art. 48). Schon zuvor hatte der NVR auf Grund des § 21 Verteidigungsgesetz von 1961 gesetzliche Bestimmungen in Form von Anordnungen erlassen, so die Sperrgebietsordnung⁹ und die Anordnung über die Baueinheiten¹⁰.
- 19 c) Dem NVR werden durch das Wehrpflichtgesetz¹¹ Kompetenzen verliehen. So ist er kompetent für die Regelung der Einbeziehung von Staatenlosen in die Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3), der Musterung (§ 9 Abs. 3)¹², für die Zurückstellung vom Grundwehrdienst (§ 15 Abs. 1 Satz 2), für die Regelung, welcher Dienst in anderen Organen als Wehrersatzdienst gilt (§ 25), zur Einberufung von Reservisten zwecks Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft (§ 30)¹³, ferner im Verteidigungszustand für besondere Musterungen und die Aussetzung von Entlassungen aus dem Wehrdienst (§ 31 Abs. 2 und Abs. 5).
- 20 d) Durch Ziffer 4 des Staatsratsbeschlusses vom 10. 12. 1973¹⁴ hat der Staatsrat den NVR ermächtigt, über die Dienstlaufbahnordnungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Organe des Wehrersatzdienstes sowie der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr, Strafvollzug und Zivilverteidigung zu beschließen. Von dieser Ermächtigung hat der Staatsrat Gebrauch gemacht (s. Rz. 9 ff. zu Art. 71).

9 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten - Sperrgebietsordnung - vom 21. 6. 1963 (GBl. I S. 93), aufgehoben durch Beschluß des NVR (Bekanntmachung vom 28. 6. 1979 - GBl. I S. 271).

10 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9. 1964 (GBl. I S. 129).

11 A.a.O. wie Fußnote 6.

12 Anordnung über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 30. 7. 1969 (GBl. I S. 41).

13 Anordnung über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) vom 30. 7. 1969 (GBl. I S. 45).

14 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade vom 10. 12. 1973 (GBl. I S. 555).